94 Fünftes Kapitel, Organisation der Verwaltung.

pensioniert, so besteht nur ein Anspruch auf einen Gnadenmonat.

Nach Ablanf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und Waisen des ruhegehaltsberechtigten Beamten, wenn dieser selbst durch zehnjährige Dienstzeit einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatte oder schon Ruheschalt bezog, eine Pension (G. v. 10, Juli 1892; bis dahin bestand die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, eine Pensionskasse mit Beitragszwang, daneben besondere Kassen für die Senatoren und Richter sowie die Lehrer der Hauptschule). Die Witwenpension beträgt 40% des Ruberchaltes zu dem der Versterhene am Todestage berechtigt gewesen ware, mindestens aber 220 Mk. und höchstens 2500 Mk. im Jahr. Sie fällt fort mit der Wiederverheiratung der Witwe. Die Waisenpension wird nicht neben dem Witwengeld, sondern nur dann ausbezahlt, wenn eine Witwe nicht mehr lebt oder ihren Anspruch auf Witwengeld durch Wiederverheiratung verloren hat. Sie kommt bei mehreren Kindern dem Witwengeld gleich; bei einem Kind beträgt sie die Hälfte. Mit Vollendung des 18. Lebensiahres der

die Hälfte. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Walisan oder ihrer Verheirstung beit des Anspruch auf.

3. Nöben diesem allgemeinen Ansprechen soff besonder Untellutioner von der Schaufer und der Schaufer der Schaufer und der Schaufer und der Schaufer und zu der Schaufer und zu der Schaufer und zu der Schaufer und zugen der Schaufer und zugen der Schaufer und zu der Unfahrende uns unt der Schaufer und zu der Unfahrende uns unt zu der Schaufer und zu der Unfahrende uns unter und der Verfahrende und zu der vern auf der und der verfahren und der verfahren der verfahren der verfahren der verfahren der verfahren der verfahren der vern auf der und der verfahren der verfahren der veren die der ver wenn de durch der veren der der veren de der ver wenn de durch der veren der der ver wenn der der veren der veren der veren der veren der